



## Presseinformation

zur 21. Sitzung des Kreisausschusses  
am 03.07.2023

### TOP 3

#### **Antrag Fraktion B 90/Die Grünen vom 16.01.2023; Einführung von hybriden Ausschusssitzungen**

##### **Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 16.01.2023 beantragen die Fraktion Sitzungen, die voraussichtlich weniger als 30 Minuten dauern werden, primär virtuell anzuberaumen und nur die Sitzungsleitung vor Ort erscheinen zu lassen. Öffentlichkeit solle an den Sitzungen vor Ort oder über virtuelle Alternativen teilnehmen.

Weiter beantragen die Antragsteller, die virtuelle Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen, soweit dies einem Kreistagsmitglied aus beruflichen Gründen, Sorgeverpflichtungen oder seiner gesundheitlichen Verfassung nicht möglich sein sollte.

##### **Rechtslage und Umsetzbarkeit**

Rechtsrahmen für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist der Art. 41a LKRÖ, wonach der Kreistag eine solche Teilnahme mit 2/3 Mehrheit in der Geschäftsordnung zulassen kann. Der Kreistag darf die Zuschaltung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen und von weiteren Voraussetzungen (insb. der Glaubhaftmachung einer Verhinderung) abhängig machen. Mehrere Landkreise, die bereits Ton-Bild-Übertragungen ermöglicht haben, sehen insoweit einen Kanon glaubhaft zu machender Verhinderungsgründe sowie einen rechtzeitigen Antrag der Kreisräte vor, der vom Landrat zu entscheiden ist. In jedem Fall ist von Gesetzes wegen eine Teilnahme an Wahlen nicht zulässig. Gleiches gilt für Sitzungsgegenstände, die dem Geheimnisschutz unterfallen.

Technische Voraussetzung ist gemäß Art. 41a Abs. 3 die Möglichkeit des Landrats und der Kreisräte, sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen zu können. Ebenso müssen alle teilnehmenden Kreisräte und seiner Ausschüsse durchgehend für den Sitzungsleiter und etwaige Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrnehmbar sein.

Der Landkreis steht in der Verantwortung, die technischen Voraussetzungen für die Zuschaltung zu gewährleisten. Unterbrechungen der Wahrnehmbarkeit führen zu einer Verschiebung des Sitzungsbeginns bzw. zur Unterbrechung der Sitzung, bis eindeutig geklärt ist, dass die Zuschaltung nicht aus Gründen unterbleibt, für die der Landkreis verantwortlich ist.

Für nichtöffentliche Sitzungen ist die Zuschaltung rechtlich möglich, wobei die zugeschalteten Kreisräte Sorge dafür tragen müssen, dass die Übertragung der nichtöffentlichen Sitzung durch Dritte ausgeschlossen ist. Verstöße gegen diese Pflicht können mit Ordnungsgeldern geahndet werden.

##### **Stellungnahme der Verwaltung**

Eine Ton-Bild-Übertragung wäre im Landkreis Fürth aktuell nur mit dem Videokonferenz-Programm „Zoom“ möglich, das in der Verwaltung breite Verwendung findet. Die Internetanbindung des Landratsamtes wurde seitens der EDV dahingehend getestet, dass sich 200 Personen zeitgleich aus dem Intranet in Zoom-Konferenzen zuschalten können. Voraussichtlich in der KW 26 ist ein Test mit der Zuschaltung von 300 Personen vorgesehen. Soweit der Test erfolgreich verläuft, wäre eine ausreichende Kapazität der Internetanbindung seitens des Landratsamtes anzunehmen.

Zoom erlaubt in der PC-Version derzeit 25 zugeschaltete Teilnehmer gleichzeitig auf einem Bildschirm anzuzeigen. Daraus folgt die für diese Plattform höchstzulässige Zahl von 24 Zuschaltungen zzgl. Der Sitzungsleitung, weil ein Scrollen zwischen zwei Seiten nicht das Erfordernis der durchgängigen Wahrnehmbarkeit der Kreisräte erfüllen würde.

Eine hybride Sitzung erfordert seitens der EDV einen erhöhten Personalaufwand für die Vorbereitung der Technik und die durchgängige Anwesenheit von mindestens einem sachkundigen Mitarbeiter, um Störungen in der Technik erforderlichenfalls schnell zu bearbeiten und einen Sitzungsabbruch zu vermeiden. Ebenso sind technische Ertüchtigungsmaßnahmen im Sitzungssaal notwendig, um z.B. dem Landrat und/oder dem Sitzungsdienst eine ausreichend große optische und akustische Wahrnehmung der zugeschalteten Kreisräte zu ermöglichen (PCs, Bildschirme, Lautsprecher, Verkabelung). Der Bedarf sollte mit Investitionen von ca. 5.000 EUR abzudecken sein.

Eine vollständige bzw. „primär virtuell“ anberaumte Sitzungsführung ist nur insoweit zulässig, als den Kreisräten freigestellt bleiben muss, ob sie an der Sitzung in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchten. Eine Verpflichtung, an Sitzungen per Zuschaltung teilzunehmen lässt sich nicht rechtssicher in der Geschäftsordnung verankern.

Demgegenüber ist aufgrund der gesetzlichen Regelung des Art. 41a LKrO eine gesonderte Einwilligung der Kreisräte zu einer Bild-Ton-Übertragung an ggf. zugeschaltete Kreisräte nicht erforderlich und dieser kann auch nicht widersprochen werden.

Erheblichen Bedenken begegnet die Frage, ob auch nichtöffentliche Sitzungen per Bild-Ton-Zuschaltung zu ermöglichen sein sollen. In der laufenden Sitzungsperiode erfolgte ein Vertraulichkeitsbruch im Umwelt- und Verkehrsausschuss durch ein Kreistagsmitglied, der bis heute nicht abschließend aufgeklärt ist. Da auch auf wiederholte Appelle keine Reaktion erfolgt war, kann eine Wiederholung eines solchen Vorfalls nicht ausgeschlossen werden. Zudem wäre mittels gängiger Software sogar eine Aufnahme des nichtöffentlichen Bildschirminhalts einschließlich Bewegtbild und Ton möglich. Technische Absicherungen hiergegen würden einen technischen Zugriff auf private EDV-Geräte der Kreistagsmitglieder oder die Bereitstellung von Geräten durch den Landkreis erforderlich machen, für den es an einer Rechtsgrundlage bzw. eingestellter Mittel fehlt.

### **Vorschlag aus dem Fraktionsvorsitzendengespräch am 21.06.2023**

Im Fraktionsvorsitzendengespräch vom 21.06. wurde nach Erörterung der obengenannten Aspekte und insbesondere aufgrund der absehbaren Einschränkung etwaiger Hybridsitzungen auf den öffentlichen Teil fraktionsübergreifender Konsens darüber erzielt, dass anstelle von hybriden Sitzungen auch eine weitergehende Handhabung der Vertretungsregelungen als bislang dem Ziel des Antrags entsprechen könnte.

Seitens der Verwaltung wäre eine solche Öffnung im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen der Artt. 27 und 29 LKrO zulässig. Erforderlich ist dabei insbesondere, dass stets eindeutig und ohne zusätzliche Einzelfallentscheidung z.B. einer Fraktion klar ist, welches konkrete Ausschussmitglied ggf. durch welches andere Mitglied konkret vertreten wird (Verbot der wilden Stellvertretung). Dabei darf es zu keinen konkurrierenden Vertretungsanfragen mehrerer Ausschussmitglieder bezüglich des gleichen Vertreters oder zu mehreren Vertretern für ein zu vertretendes Mitglied kommen.

Die teils anzutreffende Regelung, wobei für jede Fraktion oder Gruppe und pro Ausschuss vom Kreistag eine Reihenfolge von Vertretern (Vertretungsliste) beschlossen wird, mit der Folge, dass in der Reihenfolge der Namen auf der Vertretungsliste alle verhinderten Mitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe vertreten werden können, ist in der Kommentarliteratur nicht unumstritten. Während sie von Widtmann/Grasser/Glaser für zulässig erachtet wird und auch in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages (BGT 2014, 116 (118) in der Alternativfassung zu § 7 Abs. 2 dieses Verfahren vorsieht, sieht namentlich der PdK-Kommentar hierin das Gebot der namentlichen Vertreterbestellung verletzt. Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine solche Regelung wohl als zulässig zu erachten, wenn nicht nur die Reihenfolge der Vertreter, sondern auch die Reihenfolge der vertretenen Ausschussmitglieder vorab und verbindlich geregelt wäre. Die Anfrage an die Vertreter dürfte praktischerweise in der Reihenfolge der eingegangenen Verhinderungsanzeigen erfolgen.

Weiter wäre zu regeln, dass die Vertretungsliste über die Reihenfolge der Vertreteranfragen keine Wirkung entfaltet. Insbesondere kann ein einmal bestellter Vertreter nicht die nach ihm auf der Liste stehenden Vertreter „verdrängen“, wenn vor oder während der Sitzung das vertretene Mitglied doch noch erscheint.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, optional zur bisherigen Vertretungsregelung, einen möglichst rechtssicheren Entwurf zur Erweiterung der Geschäftsordnung zu erarbeiten, wonach auch eine Vertreterliste zugelassen wird.
- 2.) Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN vom 16.01.2023 ist damit erledigt.